

Asylbewerberleistungsgesetz

Duldung  
freiwillige Ausreise  
"Bundesrepublik Jugoslawien" (Kosovo)

C/1051

Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die eine Duldung erhalten haben, weil die "Bundesrepublik Jugoslawien" ihnen keine Reisepapiere ausstellt, sind Hilfen zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 19. Juni 1995 - 6 S 1264/95 -  
(VG Freiburg)



VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Landratsamt Waldshut,  
Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen, Az: 4009.41964.0

-Antragsgegner-  
-Beschwerdegegner-

wegen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Heise sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Hertel und Dr. Rennert

am 19. Juni 1995

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 11. April 1995 - 8 K 554/95 - teilweise geändert. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern vom 20. Juni 1995 bis zum 29. August 1995 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form von Geldleistungen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG) zu erbringen.

Die weitergehenden Beschwerden werden zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt 1/2, die Antragsteller Ziff. 1 und 2 tragen jeweils 1/4 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

#### Gründe

Die Beschwerden haben zum Teil Erfolg.

1. Mit Recht hat das Verwaltungsgericht die gestellten Anträge sachdienlich als solche nach § 123 VWGO angesehen. Zwar gehen Anträge nach § 80 Abs. 5 VWGO dem vor, sofern diese statthaft sind (§ 123 Abs. 5 VWGO). Anträge nach § 80 Abs. 5 VWGO wären hier aber nicht statthaft gewesen. Der Bescheid des Landratsamts Waldshut vom 02.03.1995 stellt einen die Antragsteller belastenden Verwaltungsakt nicht dar. Dies gilt auch, soweit in ihm alle früheren Leistungsbescheide nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für identische Zeiträume aufgehoben werden; denn frühere Leistungsbescheide sind nicht für bestimmte Zeiträume ergangen und standen damit einer Neuregelung für die Zukunft von vornherein nicht entgegen (vgl. für den Sachbereich des Sozialhilferechts: Senat, Urt. vom 01.03.1995 - 6 S 2854/92 - m.w.N.). Damit ging die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit in dem genannten Bescheid vom 02.03.1995 ins Leere.

2. Die Beschwerden bleiben ohne Erfolg, soweit die Antragsteller Geldleistungen für im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats vergangene Zeiträume begehren. Insoweit fehlt es an einem Anordnungsgrund, der auch die in Rede stehende Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigen könnte. Demgegenüber liegt ein Anordnungsgrund hinsichtlich der Zukunft vor.

Eine einstweilige Anordnung in der Form der Regelungsanordnung kann ergehen, wenn die Regelung, um wesentliche Nachteile abzu-

wenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VWGO). Eine einstweilige Anordnung im Wege der Vorwegnahme der Hauptsache ist grundsätzlich nur geboten, wenn die in Zukunft zu erwartenden Nachteile unzumutbar sind (vgl. nur Kopp, VWGO, 10. Aufl. 1994, § 123 Rdnrn. 13, 14 m.w.N.). Den Antragstellern werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form von Sachleistungen erbracht, während sie selbst Geldleistungen beanspruchen. Es ist davon auszugehen, daß ihre materiellen Mindestbedürfnisse auch durch Sachleistungen befriedigt werden können, so daß sie in materieller Hinsicht keine akute Not litten oder leiden. In Rede steht vielmehr ihr ideelles Interesse, über ihnen gewährte Hilfeleistungen selbst bestimmen zu können. Der Nachteil, der daraus entsteht, daß ihnen dieses Selbstbestimmungsrecht für heute zurückliegende Zeiten vorenthalten worden ist, vermag den Erlaß einer einstweiligen Anordnung nicht zu rechtfertigen, zumal dies auf eine Doppelgewährung der Hilfe - einmal in Gestalt von Sach-, einmal in Form von Geldleistungen - hinausliefe (Senat, Beschl. vom 14.09.1994 - 6 S 2074/94 -). Für künftige Zeiten läßt sich dagegen ein Anordnungsgrund nicht verneinen. Da bei Streitigkeiten über die Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes mit einer rechtzeitigen Hauptsacheentscheidung typischerweise nicht zu rechnen ist, würde dies zu einer Vorenthaltung von gerichtlichem Rechtsschutz überhaupt führen. Das aber wäre mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG unvereinbar.

3. Die Anträge sind begründet und die Beschwerden haben dementsprechend Erfolg, soweit die Antragsteller die Verpflichtung des Antragsgegners zur Erbringung von Geldleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylBLG für die künftige Zeit bis zum 29.08.1995 begehren. Für diesen Zeitraum liegt ein Anordnungsgrund vor.

a) Die Antragsteller gehören zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 AsylBLG); das steht außer Zweifel. Diesem Personenkreis stehen grundsätzlich nur die Leistungen nach § 3 ff. AsylBLG - im wesentlichen Sachleistungen - zu. Die Antragsteller haben jedoch glaubhaft gemacht (§ 123

abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2, § 294 ZPO), daß sie die Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen. Dem Antragseggner ist zwar zuzugeben, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG nicht mehr vorliegen, nachdem die von den Antragstellern gestellten Asyl(folge)anträge - wenn auch noch nicht unanfechtbar - als offensichtlich Eilrechtsschutz abgelehnt wurden und Anträge auf gerichtlichen Eilrechtsschutz erfolglos geblieben sind; damit sind die Antragsteller vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Zu ihren Gunsten greift aber § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ein. Die Antragsteller sind im Besitze von Duldungen, die ihnen erteilt und - nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde - zuletzt bis zum 29.08.1995 verlängert wurden, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben.

Die Abschiebung der Antragsteller steht entgegen, daß jedenfalls der Antragsteller Ziff. 1 nicht mehr über gültige Reisepapiere verfügt. Dieses Hindernis hat er nicht selbst zu vertreten: Er hat die Papiere nicht verloren oder unterdrückt (vgl. dazu Senat, BVerwGE vom 14.09.1994 - 6 S 2074/94 -); sie sind vielmehr abgelaufen, und die (rest-)jugoslawischen Behörden weigern sich, sie zu verlängern. Dies haben die Antragsteller durch Vorlage der amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 02.02.1995 an die Senatsverwaltung für Inneres von Berlin, der eine Verbalnote der Botschaft der "Bundesrepublik Jugoslawien" vom 18.01.1995 beigefügt ist, sowie durch den vom Antragseggner unwidersprochen gebliebenen Vortrag, ihr Verlängerungsgesuch sei vom (rest-)jugoslawischen Konsulat in Stuttgart pauschal abgelehnt worden, hinreichend glaubhaft gemacht. Die erwähnte Verbalnote besagt, daß (rest-)jugoslawischen Staatsangehörigen, die keinen rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, bis zur Schließung eines Rückführungsabkommens zwischen der "Bundesrepublik Jugoslawien" und der Bundesrepublik Deutschland generell keine Heimreisepapiere ausgestellt oder verlängert würden.

Bei dieser Sachlage vermag der Senat auch der Auffassung des

Antragseggners nicht zu folgen, den Antragstellern sei gleichwohl die freiwillige Heimreise möglich (vgl. auch den Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 21.12.1994 - 4-1346/8 - , Ziff. II.). Die (rest-)jugoslawischen Behörden verweigern derzeit die Ausstellung von Heimreisepapieren nicht nur für Zwecke einer beabsichtigten Abschiebung, sondern generell. Sie lehnen nicht nur Paßausstellungs- oder -verlängerungsanträge ab, die von deutschen Ausländerbehörden gestellt werden, sondern - wie die Antragsteller glaubhaft vorgetragen haben - auch Anträge der Paßinhaber selbst. Damit wären die Antragsteller auf eine illegale Heimreise angewiesen, jedenfalls was die auf dem Landweg nötige Durchreise durch Drittstaaten (Österreich, Slowenien) anlangt. Eine derartige "freiwillige Heimreise" wird ihnen vom Gesetz aber nicht angesonnen. Dabei mag dahinstehen, ob es - sofern denn eine Duldung wegen vom Ausländer nicht zu vertreten der Abschiedehindernisse erteilt wurde - auf die zusätzliche Unmöglichkeit einer freiwilligen Ausreise für die Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG überhaupt ankommt (vgl. § 30 Abs. 3 AuslG - dem § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nachgebildet ist - gegenüber der dort in Bezug genommenen Vorschrift des § 55 Abs. 2 AuslG).

b) Liegen aber die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG vor, so ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfengesetz entsprechend anzuwenden. Diese Verweisung betrifft nicht nur die Bedarfsermittlung, sondern auch Art und Form der Hilfeleistung (Senat, Beschlüsse vom 08.04.1994 - 6 S 745/94 -, ESVG 44, 241 = VBlBW 1994, 285 und vom 16.03.1995 - 6 S 38/95 -). Den Antragstellern sind damit in entsprechender Anwendung von § 120 Abs. 1 Satz 1, § 11, § 12 und § 22 BSHG laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach Regelsätzen und damit grundsätzlich in Geld zu gewähren. Zwar erlaubt § 4 Abs. 2 BSHG in konkreten Einzelfällen die Hilfeeinräumung in anderer Form. Dies setzt indes das Vorliegen besonderer Umstände (vgl. BVerwG, Urt. vom 16.01.1986 - 5 C 72.84 -, BVerwGE 72, 354 <357 f.>) sowie eine hierauf abstellende - mithin für den Einzelfall berechnete - Ermessensentscheidung der Behörde voraus. An einer derartigen Ermessensent-

scheidung fehlt es hier. Da besondere Umstände des konkreten Einzelfalles auch nicht ersichtlich sind, ist davon auszugehen, daß der Antragsgegner sein Ermessen rechtmäßig auch nicht dahin ausüben könnte, Sachleistungen statt der grundsätzlich gebotenen Geldleistungen zu gewähren. Die begehrte einstweilige Anordnung hat daher auf Verpflichtung zur Geldleistung, nicht lediglich auf Neubescheidung zu lauten (Vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VWGO sowie Senat, Beschl. vom 08.04.1994 a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1, § 159 Satz 1, § 188 Satz 2 VWGO, § 100 Abs. 2 ZPO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VWGO).

Dr. Heise

Hertel

Dr. Rennert